

SATZUNG

Des Dombauvereins St. Peter zu Fritzlär

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen: Dombauverein St. Peter, der nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e. V. erhält. Der Dombauverein St. Peter hat seinen Sitz in Fritzlär. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchengemeindlichen Aufgaben im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter zu Fritzlär (§ 54 AO), die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO), von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO).

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck (§ 1 Abs. 2) wird verwirklicht insbesondere durch das Einwerben finanzieller Mittel für die Erhaltung der Stiftskirche St. Peter zu Fritzlär und alle dazugehörigen Gebäude und Einrichtungen sowie sonstige kirchliche Aufgaben. Diese Mittel können u. a. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Aktivitäten erbracht werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Beitrag

§ 3

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (2) Mitglied kann werden:
- a) jede natürliche Person
 - b) jede juristische Person.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
- (4) Der Ausschluss ist möglich und zulässig, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist oder das Ansehen der Kirche und des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des ausgeschlossenen Mitglieds. Auf dessen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag wird anhand einer gesonderten Gebührenordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Änderung des Mindestbeitrages beschließen.

III. Organe des Vereins

§ 5

Organe des Kirchbau- und Fördervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 7

A U F G A B E N:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes.
2. Beschlussfassung über Mitgliedermindestbeiträge, Satzungsänderung und Auflösung.

3. Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Prüfungsberichts.
4. Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung.

§ 8

B E S C H L U S S F Ä H I G K E I T

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes festgelegt ist.
- (2) Zu Mitgliederversammlungen, die über eine Änderung der Satzung beschließen sollen, ist die Anwesenheit von mindestens 1/10 der Mitglieder erforderlich. Wird in der betreffenden Sitzung die notwendige Beschlussfähigkeit zu einem solchen Tagesordnungspunkt nicht erreicht, kann binnen drei Monaten erneut zu einer Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Teilnahme über die in der Tagesordnung bezeichnete Änderung beschließen kann.
- (3) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist ebenfalls das Verfahren nach vorstehendem Absatz 2 notwendig und ausreichend.

§ 9

A B S T I M M U N G

- (1) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer (§ 12) zu unterzeichnen ist.

§ 10

W A H L E N

Die Durchführung der Wahl übernimmt ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender dreiköpfiger Wahlausschuss. Gewählt wird schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, kann, wenn sich keine Gegenstimme

erhebt, durch Handaufheben abgestimmt werden. Die Wahl des Vorsitzenden ist stets geheim. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben sind. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11

E I N B E R U F U N G, T E I L N A H M E

(1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:

- a) in der Regel in jedem Jahr einmal
- b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- c) wenn 1/10 der Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand; sie ist mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu geben. Zudem wird im Wochenspiegel und durch Aushang in den Schaukästen am Dom zur Mitgliederversammlung eingeladen.

(2) Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder

- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
- b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

§ 12

V O R S I T Z u n d P R O T O K O L L F Ü H R E R

- (1) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer des Vorstandes (§ 13 Abs. 1) geführt, soweit nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Protokollführer wählt.

V. Der Vorstand

§ 13

Z U S A M M E N S E T Z U N G u n d V E R T R E T U N G

- (1) Der gewählte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied.
- (2) Kraft seines Amtes gehört der Pfarrer der Kirchengemeinde St. Peter dem Vorstand an. Ebenso der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde St. Peter.
- (3) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt. Rechtsgeschäfte, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

§ 14

A U F G A B E N

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandsmitglieder sind zur strengsten Verschwiegenheit über alle ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand zur Kenntnis gelangenden Tatsachen bezüglich einzelner Spenden, Einnahmen- oder Ausgabenpositionen verpflichtet. Das gleiche gilt in allen Angelegenheiten, in denen Vertraulichkeit beschlossen wird.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er führt über das Vereinsvermögen entsprechend den satzungsgemäßen Zwecken.

§ 15

B E S C H L U S S F Ä H I G K E I T u n d B E S C H L U S S F A S S U N G

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist erneut einzuladen. Bei nochmaligem Zusammentritt ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16

E I N B E R U F U N G , T E I L N A H M E

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen oder wenn ein Vorstandmitglied es verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einladung ist mindestens drei Tage vor dem Sitzungsbeginn unter Beifügung der Tagesordnung zuzustellen.
- (2) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

V O R S I T Z

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 18

R E C H N U N G S F Ü H R E R , S C H R I F T F Ü H R E R , R E C H N U N G S P R Ü F E R

- (1) Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er legt dem Vorstand vierteljährlich und der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Er nimmt Zahlungen für den Verein in Empfang, erteilt Quittung und führt Ausgaben nach Beschluss des Vorstandes oder gemäß beschlossenen Ausgabeplänen aus.
- (2) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Vorsitzenden nach Zustimmung durch das Gremium zu unterzeichnen ist.
- (3) Zwei von der Mitgliederversammlung jährlich gewählte Rechnungsprüfer prüfen jährlich vor der Mitgliederversammlung die Einnahmen und Ausgaben sowie die dazugehörigen Belege auf Ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19

A U F L Ö S U N G D E S V E R E I N S

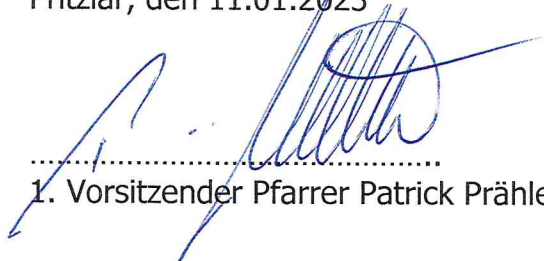
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Peter Fritzlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

ERRICHTUNG DER SATZUNG und GENEHMIGUNG

- (1) Diese Satzung wurde zum 11.01.2023 durch die Gründungsversammlung beschlossen und errichtet.
- (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat Fulda. Auch Zweck- oder Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

Fritzlar, den 11.01.2023



1. Vorsitzender Pfarrer Patrick Prähler



2. Stellvertretender Vorsitzender Konrad Winter

Vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt:

Fulda, 03.03.2023




 Prälat Christof Steinert
 Generalvikar
 Bischöfliches Generalvikariat Fulda